



Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...
dienlich

Suffren, Jean

Cöllen, 1687

7. Punct/ wie die Sünd wider das siebende und zehende Gebott
abzubüssen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48268](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48268)

durch Verheißung/ Geschenck und Gaben; oder mit dräwen zur Unzucht anzureißen. ob man schon nit zu seinem Tuhaben kommen kan.

VI. Wan man seinen Leib leichtfertiger und geiler Weiß mit böser Meynung besleydet und zieret: oder auch/wan man auß böser Meynung die Mansckleyder mit Weiskleyder/oder hergegen verändert.

VII. Wan man andere Personen auß geilem und unkeusehem Herzen küffet / oder sich küffen laisset.

VIII. Wan man sich selbst/ oder auch andere unzüchtiger Weiß beruhret/und hierin seinen Lust suchet.

IX. Wan man unkeusehe Werck mit ihm selbst/ oder auch mit andern begehret/ welche Werck nach den Personen / mit welchen sie geschehen/ sollen unterscheiden werden.

X. Wan man sich im Ehestand nicht der Gebühr nach haltet/und die Ordnung oder Weiß / welche von Gott und der Natur vorgeschrieben worden/überschreitet. Oder wan einer dem andern die ehliche Pflicht abschlagt.

Zum andern/ wan du nun die Sünd/in welchen du Gott beleidigst/ erkennst/ und vor ihm gebeichtest/als dan treib dich zur Reu und Leyd gemelter Sünden an; in Bedenckung/wie daß der ewige Gott seinen Sohn auff diese Welt geschickt/die Menschen und nit die Teuffel zu erlösen. Er hat gewölt/daß er die menschliche Natur annehmen/ damit die Menschen in Anschawung der Menschwerdung Christi und Vereinigung Göttlicher Natur mit der menschlichen/ sich hoch/ ja zu gut schätzen solten/diese schändliche und viehische Sünd zu begehen. Item/damit sie in Erwegung der unmaßigen Liebe Gottes an anders nichts gedencken solten/ als wie sie ihn wider lieben mögten: dan ob er wohl mit

einem jedwederen auß seinen Wercken (die weil alle und jede eines unendlichen Verdiensts seynd) den Menschen hätte können erlösen/ so hat er dan noch solches durch sein bitter Leyden und Sterben thun wöllen: hie mit die Grösse seiner Lieb zu verstehen zu geben/und uns anzureißen/so gar (für großem Schmergen und Leyd/daß wir ihn erzürnet) zu sterben/wan solches seyn mögte. Die einzige Ursach seines bitteren Leydens und Sterbens seynd deine Sünd/ welche du und alle andere Menschen begangen/und welche ihm im Sinn lagen / als er in dem Garten am Delberg Blut schwitzte / und als er am Creutz weinete und starbe.

Zum dritten. Stelle die Göttliche Gerechtigkeit durch eitliche Lustwerck zu frieden/ wie in der ersten Wochen gesagt worden.

Für den Sambstag der vierten Wochen in der Fasten.

Wie man die Sünd/welche wider das siebende und zehende Gebott Gottes begangen/ abbüffen soll.

Siebender §.

Esze zwey Gebott/ deren das siebende zu stehlen / das zehende aber seines Nächsten Gut zu begehren verbietet / siehen gar wohl bey einander.

Zum ersten pflegt man wider diese 2. Gebott also zu sundigen.

I. Wan man gar zu große Lieb und Sorg für die zeitliche Güter hat/und zu viel gedencket/ wie man dieselbe vermehren und erhalten möge.

II. Wan man unordentlicher Weiß seines Nächsten Gut begehret.

III.

III. Wan man einem andern etwas stehlet / oder wider sein wissen und Willen abnimbt.

IV. Wan die Früchten / Reben / Gärten / und dergleichen Sachen mehr beschädigt / oder Ursach ist / daß dieser Schad und Verlust von andern zugefügt werde.

V. Wan man seine Schulden nit bezahlt / wosern man solches thun kan ; und hiedurch verursachet / daß dem Schuldhern etwas an seinem Gut und Ruh abgehe. Item wan man sein Haufgesind / als Knecht und Mägd nit aufzählet / und solches Geld zu seinem Gewin / oder seiner Gemächlichkeit anderswo zu gebraucht.

VI. Wan man unrechter Weiß Geld und Gut an sich bringet / oder andern hiezu behülfflich ist / wie dan in Erkauffung geistlicher Pfründen / in dem Bucher / in den betrüglichen Spielen / kauffen / verkauffen / und dergleichen Verträgen / Bedingungen und Werbung mehr zu geschehen pflegt.

VII. Wan man nit wider gibt was einer mit unrecht an sich gebracht / oder auch was einer gefunden hat / wosern man wissen kan wem es zuständig.

VIII. Wan man sein Geld und Gut übel anlegt / verschwendet / und den Armen das Altmusen eziehet.

IX. Wan man einen andern verhindert daß er nit zum Gut kommen könne / zu welchem er Zug und Recht hat. Oder auch / daß man ihm zu geben / oder einzulieffern unwillig war.

X. Wan man diejenige / welche willens andern ihr Gut zu benehmen / nit zurück haltet und verhindert ; sondern viel mehr mit Rath / Hülf und Befehl andern darzu helffe.

Zum andern. Wan du nun diese deine Sünd erkant / vor deinem Gott und Herrn

gebeichtet / als dan erwecke dich zur Reue und Leid / zum Haf und Abschrecken der Sünden / und erwege / wie Gott gerecht sein / und wie seine Gerechtigkeit deine Sünd richten werde / wie viel daß jetzt in den heiligen Flammen brennen / welche nur einige Sünd auf denen so gemeldet begangen. Du aber hast sie oft und manchemal begangen. Seine Güte hat die Gerechtigkeit mangeln lassen / damit du bisshero nit bist geurtheilt worden. Ein jedwedere Sünd / die du begangen hast / als sie wolle / verdient von Gott gerechtfertigt zu werden / so gar in dieser Welt durch menschliche Straff an Gütern / an Ehren und guten Nahmen / oder dergleichen. So hat dich bisshero nit / oder gar wenig für den Sünd gestrafft. Item so erwege / wie Sathan so vielmahl von Gott begehrt / daß er dir wegen deiner Sünd den Fuß umdrähen / und dich in deinem Sünden wirgen mögte / und wie ihm Gott nicht nit wollen zulassen (ungeracht daß du nicht gar wohl verdienst hättest) sondern auf deine Buß warten ; alles dieses unangenehm lasset du nit nach zu sündigen / und dich erzürnen. Ach was für eine Verdorrenheit und grosse Undanckbarkeit ist das!

Zum 3. Verleihe dich die Gerechtigkeit mit etlichen Bußworten zu versöhnen und zu begütigen.

